



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 182 der Stadt Würselen im Bereich Gewerbegebiet Merzbrück gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Gem. § 3 (2) BauGB wird der Entwurf zum Bebauungsplan 182 „Gewerbegebiet Merzbrück“ einschl. textlicher Festsetzungen und Begründung auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes westlich angrenzend an den Verkehrslandeplatz Merzbrück.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in **der Zeit vom 27.05.2020 bis 10.07.2020** im Internet unter www.wuerselen.de/bauleitplanung → B-Plan 182 Gewerbegebiet Merzbrück eingesehen werden und liegen im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 101,

montags bis freitags
donnerstags auch

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

öffentlich aus.

Das Rathaus der Stadt Würselen ist wegen der Corona-Pandemie seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Aus diesem Grund ist eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeiter*innen des Fachdienstes 4.3 Stadtplanung Umwelt und Wohnen, **Tel. 02405 67-229** oder per E-Mail an **stadtplanung@wuerselen.de**, möglich.

Mögliche Änderungen der Öffnungszeiten des Rathauses aufgrund aktueller Entwicklungen werden in der Presse sowie auf www.wuerselen.de veröffentlicht. Der Zugang wird aus Gesundheitsgründen auf eine oder max. zwei Personen beschränkt. Bei der Einsichtnahme ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich, per E-Mail, und telefonisch vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung sind folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht (Begründung Teil B) zum Entwurf des Bebauungsplanes 182 mit der Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter und zu weiteren Themen:
 - Tiere und Pflanzen, (vorkommender Tierarten sowie Prognose zur weiteren Entwicklung)
 - Fläche (Verbrauch und Neuversiegelung von Boden, Landwirtschaft)
 - Boden (Ackerboden, Bodenfunktion, Altlasten)
 - Wasser (Wasserhaushalt, Niederschlagswasser, Grundwasser, Oberflächenabfluss)

- Klima und Luft (kleinklimatische und siedlungsklimatische Auswirkungen)
- Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)
- biologische Vielfalt (Vielfalt von Tieren und Pflanzen)
- Natura 2000-Gebiete (keine Betroffenheit)
- Mensch und menschliche Gesundheit (Belastungen durch Lärm, Situation Verkehr, ÖPNV)
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler)
- Emissionen, Abfälle und Abwasser, (Anforderungen an Schalldämmung, Abfallentsorgung, Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser)
- erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung
- Landschaftspläne sowie sonstige umweltbezogene Fachpläne
- Luftqualität gemäß Richtlinien der Europäischen Union
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

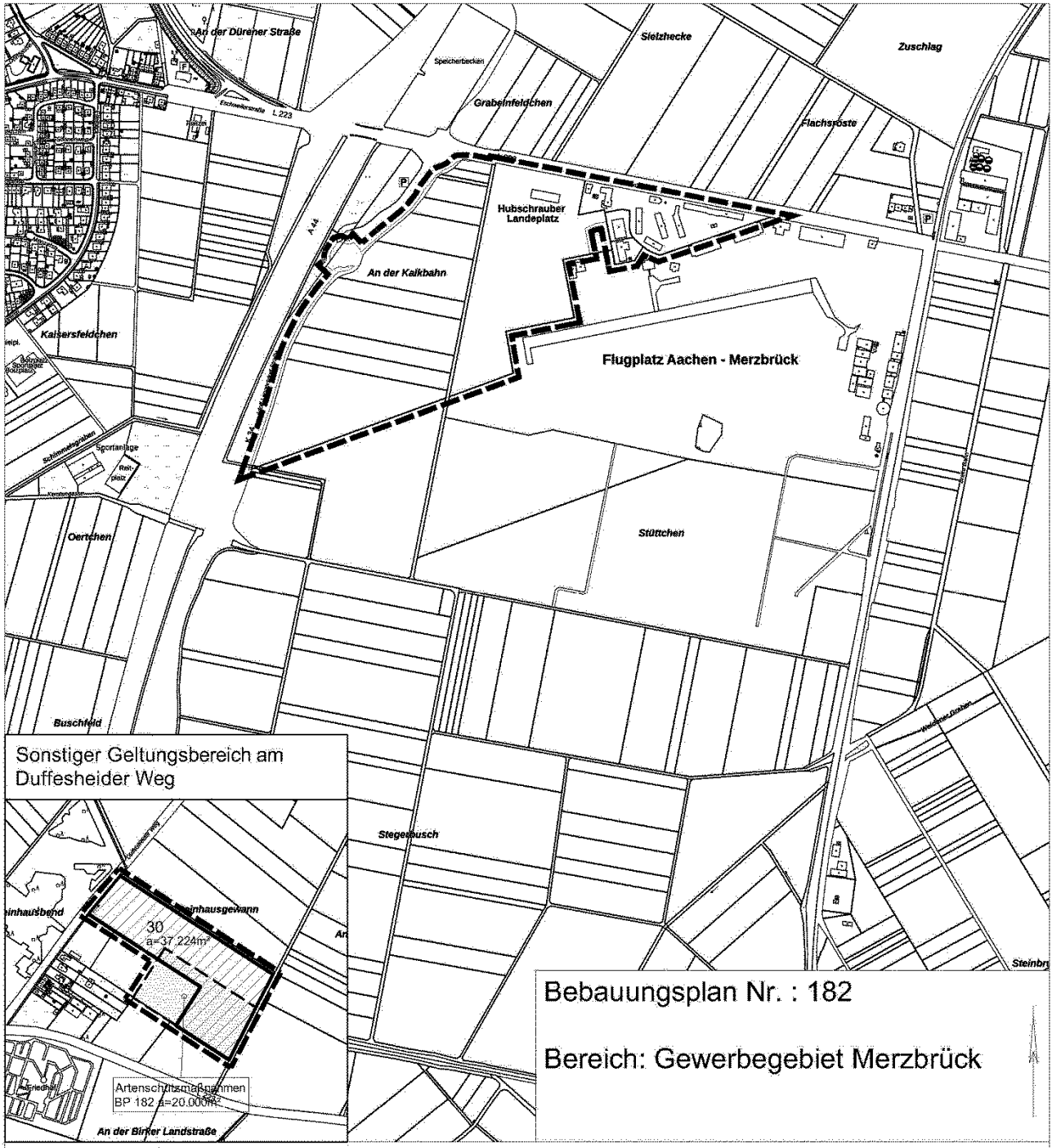
Weiterhin ist eine Betrachtung von Planungsalternativen enthalten und es wird sich mit dem Thema „Schwere Unfälle oder Katastrophen“ auseinandergesetzt.

- Berücksichtigung folgender Fachgutachten bei Erstellung des Umweltberichtes
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung (zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)
 - Artenschutzuntersuchung (zu dem Schutzgut Tiere)
 - Verkehrsuntersuchung Machbarkeitsstudie (zu dem Schutzgut Mensch)
 - Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag (zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit)
 - Entwässerungskonzept (zu dem Schutzgut Wasser)
 - Zwischenbericht archäologische Prospektion (zu dem Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
 - Gefährdungsabschätzung hinsichtlich Altlasten (zu dem Schutzgut Boden)
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB und der ersten Offenlage gemäß § 3(2) BauGB zu den Themen:
 - Archäologische Situation
 - verliehenen Bergwerksfeldern
 - Schutzgut Boden und Wasser
 - Gewässerverträglichkeit, Wasserabfluss, Gesamtentwässerung
 - Lärmimmissionen
 - Wertigkeit der Böden und Bodenfunktion, Altlasten
 - landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutz und ökologischer Ausgleich
 - Notwendigkeit des Gewerbegebiets
 - Gestaltung von festgesetzten Grün- und Ausgleichsflächen

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 11. Mai 2020

Arno Nelles
Bürgermeister



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 228 für den Bereich Friedrichstraße/Nadlerweg/GGS Mitte Bebauungsplan der Innenentwicklung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Würselen vom 09.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan Nr. 228 im Bereich Friedrichstraße/Nadlerweg/GGS Mitte aufzustellen. Das Verfahren soll nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.“

Ziel und Zweck der Planung ist, die Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Würselen Mitte zu ermöglichen.

Gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden soll.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt durchgeführt:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann im Internet bis zum **26.06.2020** unter www.wuerselen.de/bauleitplanung → B-Plan 228 Friedrichstraße/Nadlerweg/GGS Mitte eingesehen werden. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und sich per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist zusätzlich vom **15.06. bis 26.06.2020**

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

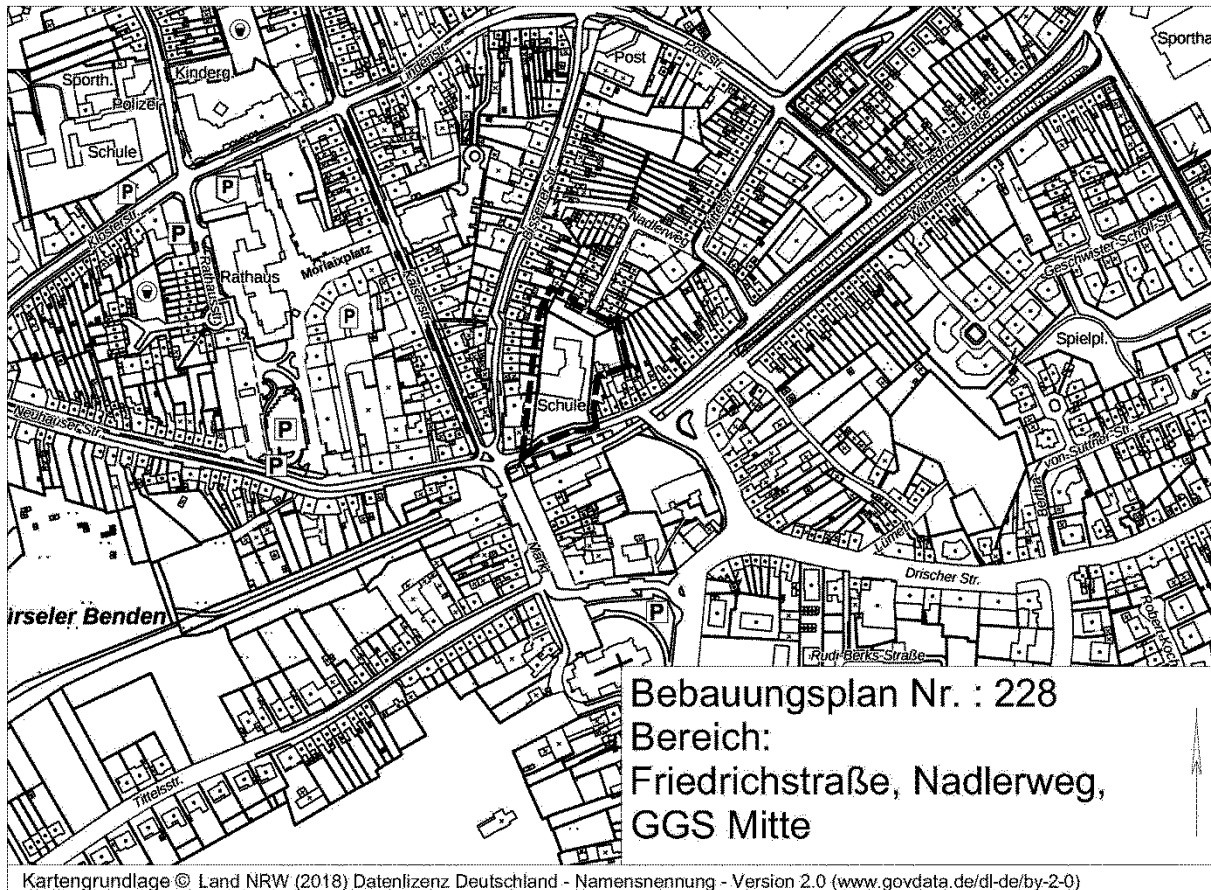
im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 101, einsehbar. In diesem Zeitraum ist der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich auch telefonisch unter 02405 67-256 zu äußern.

Eine Bürgerversammlung findet aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Das Rathaus ist seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Daher ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeiter*innen des Fachdienstes 4.3 Stadtplanung Umwelt und Wohnen, Tel. **02405 67-256** oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de, möglich.

Der Zugang wird aus Gesundheitsgründen auf eine oder max. zwei Personen beschränkt. Bei der Einsichtnahme ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Mögliche Änderungen der Öffnungszeiten des Rathauses aufgrund aktueller Entwicklungen werden in der Presse sowie auf www.wuerselen.de veröffentlicht.

Würselen, den 11. Mai 2020

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

3. Änderungssatzung vom 07.04.2020 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Würselen vom 11.09.2009

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 aufgrund der § 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NRW S. 216) und der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel I

In den §§ 1 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 3 Buchstabe b), 6 Abs. 2 Nr. 5. und 8 Abs. 1 und 3 werden die Worte „Fachbereich Schule, Soziales, Jugend und Sport“ ersetzt durch die Worte „Fachdienst Jugend, Schule, Sport, Kultur“.

Artikel II

§ 6 Abs. 2 Nr. 2. Buchstabe d) und e) wird wie folgt geändert:

- d) die Entwicklung des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 79 und 80 SGB VIII i.V.m. § 4 Kinderbildungsgesetz - KiBiz
- die den einzelnen Kindertageseinrichtungen zuzuweisenden Plätze/Kindpauschalen sowie die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten auf der Grundlage der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung (§ 33 Abs. 2 KiBiz),
 - die Gewährung zusätzlicher Pauschalen für eingruppige Kindertageseinrichtungen und Waldkindergartengruppen (§ 35 KiBiz),
 - die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen freier Träger,
 - die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen (§ 52 KiBiz),
 - die Vergabe der Landeszuschüsse für plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 45 KiBiz),
- e) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 42 KiBiz)

Artikel III

Artikel I tritt am Tag nach Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Artikel II tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 7. April 2020

Arno Nelles
Bürgermeister

Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2018

Die Stadt Würselen hat den Beteiligungsbericht 2018 herausgegeben. Mit dem Beteiligungsbericht gibt die Stadt Würselen jährlich aktuell Auskunft über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

Der Bericht soll vor allem die Entscheidungsträger im Stadtrat und in der Verwaltung über die Struktur der bestehenden wirtschaftlichen Beteiligungen informieren, um sie damit bei ihrer verantwortungsvollen Steuerungsaufgabe als Aufsichtsrats- oder Gesellschaftsvertreter zu unterstützen. Er soll aber darüber hinaus auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würselen fundierte Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Stadt geben.

Der Beteiligungsbericht steht im Internet unter www.wuerselen.de/finanzen bzw. im Serviceportal unter <https://serviceportal.wuerselen.de>, Stichwort Beteiligungsbericht, direkt zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus wird er nach §117 NRW im Fachdienst 2.1 Finanzen im Rathaus zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Würselen, den 15. April 2020

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2019

Die Stadt Würselen hat den Beteiligungsbericht 2019 herausgegeben. Mit dem Beteiligungsbericht gibt die Stadt Würselen jährlich aktuell Auskunft über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

Der Bericht soll vor allem die Entscheidungsträger im Stadtrat und in der Verwaltung über die Struktur der bestehenden wirtschaftlichen Beteiligungen informieren, um sie damit bei ihrer verantwortungsvollen Steuerungsaufgabe als Aufsichtsrats- oder Gesellschaftsvertreter zu unterstützen. Er soll aber darüber hinaus auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würselen fundierte Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Stadt geben.

Der Beteiligungsbericht steht im Internet unter www.wuerselen.de/finanzen bzw. im Serviceportal unter <https://serviceportal.wuerselen.de>, Stichwort Beteiligungsbericht, direkt zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus wird er nach §117 NRW im Fachdienst 2.1 Finanzen im Rathaus zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Würselen, den 15. April 2020

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
 Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Das Rathaus der Stadt Würselen ist wegen der Corona-Pandemie seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Mögliche Änderungen der Öffnungszeiten werden in der Presse sowie auf www.wuerselen.de bekannt gemacht. Bitte informieren Sie sich vorab im Serviceportal, inwieweit Sie Ihr Anliegen elektronisch erledigen können, oder rufen Sie gerne an!

Reguläre Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr und 17:30 Uhr – 18:30 Uhr n.V.

Informationsstand:	montags bis mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
	donnerstags	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
	freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

